

Antragsformular

Abgeltung von Herdenschutzzäunen

Anhang 10, 2022

1

Das BAFU fördert technische Herdenschutzmassnahmen gemäss der Auflistung in der Jagdverordnung (Art. 10^{ter} JSV). Bei Zäunen wird dabei nur der Zusatzaufwand für den Grossraubtierschutz abgegolten, nicht jedoch der grundsätzlich für die Weideführung der Nutztiere erforderliche Zaun.

Anträge für das laufende Jahr müssen bis spätestens 31. Oktober bei AGRIDEA eingetroffen sein. Später eingereichte Anträge werden im folgenden Kalenderjahr zu aktuellen Vergütungsansätzen bearbeitet.

Antragsteller

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Natel

E-Mail

IBAN-Nr.

Betriebsdaten

Betriebs-Nr. & TVD-Nr.

Lage des Betriebes

Talzone

Hügelzone

Bergzone

Art und Anzahl Tiere

Weidennetze

Knoten-, Metallgitter

Bestehender Zauntyp

Litzen-, Drahtzaun fix

Litzen mobil

Kein Zaun

Anderer Zauntyp

Risikoperiode Weidennutzung
Datum (von, bis)

Zaunlänge der zu
schützenden Fläche in Meter

Obligatorisch: Skizze, Weideplan
(separat als Anhang beifügen)

Ja, Skizze bzw. Weideplan liegt dem Dokument bei



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Herdenschutz
Protection des troupeaux
Protezione delle greggi

Hinweis: Nicht mit diesem Beitrag unterstützt werden elektrifizierte Standard Weidenetze von 0,9 Meter Höhe sowie Litzenzäune mit bis zu vier Litzen, weil diese Zäune zur regulären Weideführung von Schafen verwendet werden und somit via Direktzahlungsbeiträge abgegolten werden.

Ausnahme: Gleiche Bestimmungen gelten für Zäune im Sömmerungsgebiet, sofern das fachgerechte Erstellen und Unterhalten möglich ist (nach Absprache mit Kanton)

Vorgesehene elektrische Verstärkung (siehe Merkblatt AGRIDEA):

Neuer Litzenzaun (Total mindestens 5 Litzen)

Neue Weidenetze 1,05 bis 1,10 Meter Höhe

Zusätzliche Litzen bei Knotengitterzaun (Total mindestens 2 Litzen)

Zusätzliche Litzen bei Litzenzaun (Total mindestens 5 Litzen)

Erhöhung Weidenetze 0,9 Meter mit zusätzlicher Litze auf 1,05 bis 1,10 Meter Höhe

Andere

Bemerkungen

Bereits Beiträge für Schutzzäune erhalten

Ja

Nein

Falls ja, in welchem Jahr

Sömmerungsbetrieb*

Art und Anzahl Tiere

Weidesystem

Standweide

Umtriebsweide

Ständige Behirtung

Zaunmaterial (mind. 5 Litzen oder Weidenetze der Höhe 1,05 bis 1,10 Meter)

Nachtpferch

Bemerkungen

Bereits Beiträge für Nachtzäune erhalten

Ja

Nein

Falls ja, in welchem Jahr

Der Landwirt bestätigt hiermit die Richtigkeit seiner Angaben, die Vollständigkeit des Antragsformulars und verpflichtet sich, bei Einreichung des Formulars bei der AGRIDEA (nach der Gutheissung durch den Kanton), die Massnahmen bei Grossraubtierpräsenz umzusetzen.

Datum

Unterschrift

Bitte ausgefüllt an den kantonalen Herdenschutzbeauftragten schicken.



* Rückvergütung des Bundes

Allgemein • Erneuerung des Antrags alle 5 Jahre • Kaufbelege beilegen • Der Beitrag bleibt identisch für Zäune, welche im Jahresverlauf verschoben werden (mobile Zaunsysteme) • Der Bund behält sich Kontrollen vor (Stichprobenkontrolle)

Heimbetrieb • Elektrische Verstärkung CHF 1.00 pro Laufmeter + Erschwerter Unterhalt in Bergzone jährlich CHF 0.50 pro Laufmeter (Ausnahmen in TZ und HZ nach Absprache mit Kanton) mittels Formular 10a • Elektrozaungeräte werden nicht entschädigt • Maximales Kostendach elektrische Verstärkung und erschwerter Unterhalt CHF 10 000.– pro fünf Jahresperiode

Sömmerungsbetrieb • 80 % der effektiven Kosten der zusätzlichen Zäune für die Nacht • Elektrozaungeräte werden entschädigt • maximale Kostenbeteiligung je Alp bis 300 Stück Kleinvieh CHF 3000.– • maximale Kostenbeteiligung je Alp ab 300 Stück Kleinvieh CHF 5000.– • Arbeitsaufwand wird nicht finanziell entschädigt

Auszufüllen vom kantonalen Herdenschutzbeauftragten

Anhang 10, 2022

3

Beurteilung Zaunverstärkung

Fläche schützbar mit Zaun

Ja

Nein

Zaunlänge – Unterstützungsbeitrag validiert (Meter und Franken)

Weitergehende Massnahmen empfohlen

Ja

Nein

Wenn ja, welche:

- ☐ Flatterbänder/Plastikbänder
- ☐ Blinklampen
- ☐ Alarmguard
- ☐ Einstellung
- ☐ Weidewechsel
- ☐ Schutztiere



Andere

Bemerkungen

Die kantonale Herdenschutzberatung hat die Richtigkeit des Sachverhalts und die Sinnhaftigkeit der Massnahme geprüft.

Datum

Unterschrift

Bitte ausgefüllt mit Skizze und Kaufbelegen an AGRIDEA senden: kontakt@agridea.ch

Rechtsschutz: Bei Nichteinverständnis mit dem ausbezahlten Betrag kann der Empfänger bei AGRIDEA einsprechen. AGRIDEA leitet die Einsprache ans BAFU weiter. Das BAFU prüft die Einsprache und weist AGRIDEA entweder zum Auszahlen eines anderen Betrages an, oder es lässt die Auszahlung mittels einer im Rahmen des Verwaltungsverfahrens anfechtbaren Verfügung vornehmen (Art. 47 VwVG).

Rückforderung: Bei unrechtmässig erhaltenen Beiträgen behält sich das BAFU die Rückforderung von Beitragszahlungen vor (Art. 30 SuG).